

Bundesbeschluss
über
die schweizerische Uhrenindustrie (Uhrenstatut)

(Vom 23. Juni 1961)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis}, 32, 34^{ter}, Absatz 1, Buchstabe *a*, und
64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember
1960¹⁾,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

¹ Zur Uhrenindustrie im Sinne dieses Beschlusses gehören:

- a.* die Herstellung und das Zusammensetzen von Uhren, Uhrwerken und Hemmungsträgern;
- b.* die Herstellung von Rohwerken und Uhrbestandteilen (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate) sowie die hierfür notwendigen Arbeitsgänge;
- c.* die Herstellung von Stanz- und Spezialwerkzeugen jeder Art zur Fabrikation von in der Uhrenindustrie verwendeten Rohwerken und Uhrbestandteilen (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate) sowie die Herstellung von Apparaten, die dem Zusammensetzen und Fertigmachen von Uhrwerken, Rohwerken und Uhrbestandteilen (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate) dienen.

² Als Uhren oder Uhrwerke im Sinne dieses Beschlusses gelten Zeitmessinstrumente, deren Werk in der Breite, Höhe oder im Durchmesser 50 Millimeter, oder in der Dicke 12 Millimeter, gemessen mit Boden und Brücke, nicht überschreitet. Bei der Bestimmung der Breite, der Höhe oder des Durchmessers werden nur die technisch erforderlichen Masse in Betracht gezogen.

¹⁾ BBl 1960, II, 1489.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement umschreibt die übrigen technischen Begriffe, soweit sie für die Anwendung dieses Beschlusses notwendig sind.

II. Massnahmen zur Erhaltung der Existenz der schweizerischen Uhrenindustrie

Art. 2

¹ Um die Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie zu verhindern, die geeignet sind, den Ruf der schweizerischen Uhrenindustrie im Ausland schwer zu beeinträchtigen, hat der Bundesrat ab 1. Januar 1962 eine technische Kontrolle der in der Schweiz hergestellten Uhren und Uhrwerke einzuführen. Er kann bestimmte Arten von Weckern und Tischuhren von dieser Kontrolle ausnehmen oder die Kontrolle auf andere in der Schweiz hergestellte oder eingeführte Erzeugnisse der Uhrenindustrie ausdehnen.

A. Technische Kontrolle von Erzeugnissen der Uhrenindustrie
a. Zweck und Anwendungsgrundsätze

² Die Kontrollkriterien und die Minimalanforderungen sind auf Grund messbarer technischer Werte, ohne Berücksichtigung von Merkmalen des Aussehens und Darbietens aufzustellen, wobei keine Uhrenart benachteiligt werden darf. Sie sind der technischen Entwicklung sowie den Marktbedürfnissen anzupassen und je nach Kategorie oder allenfalls Unterkategorie der Fertigprodukte verschieden festzusetzen. Es dürfen keine Vorschriften über Konstruktionsmerkmale oder zu verwendende Materialien gemacht werden.

³ Die technische Kontrolle ist durch Stichproben durchzuführen.

Art. 3

¹ Ergibt sich bei einer gemäss Artikel 2, Absatz 3, durchgeführten technischen Kontrolle, dass durch eine Unternehmung hergestellte oder verwendete Erzeugnisse der Uhrenindustrie den Minimalanforderungen nicht entsprechen, so mahnt die zuständige Stelle diese Unternehmung.

b. Verstärkte technische Kontrolle und Sanktionen

² Entsprechen die Erzeugnisse dieser Unternehmung trotz zweier aufeinanderfolgender Mahnungen abermals nicht den Minimalanforderungen, so wird die Unternehmung einer verstärkten technischen Kontrolle unterworfen. Diese wird ebenfalls durch Stichproben durchgeführt, umfasst aber sämtliche der Kontrolle unterworfenen Erzeugnisse, welche die Unternehmung herstellt oder verwendet. Zudem ist es ihr verboten, die der technischen Kontrolle unterworfenen Erzeugnisse der Uhrenindustrie, welche den Minimalanforderungen nicht entsprechen, zu verkaufen. Dieses Verbot wird hinfällig und die Unternehmung von der verstärkten technischen Kontrolle befreit, wenn ihre Produktion während einer gewissen Zeitspanne zu keiner gerechtfertigten Beanstandung Anlass gibt.

Art. 4

c. Einsprache

Wenn die Ergebnisse der gestützt auf Artikel 2 oder 3 durchgeführten technischen Kontrolle zu einer Beanstandung Anlass geben, kann die Unternehmung binnen zehn Tagen seit deren schriftlichen Bekanntgabe Einsprache erheben. Die zuständige Stelle hat alsdann innert 30 Tagen einen im Sinne von Artikel 19 beschwerdefähigen Entscheid zu treffen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5

d. Kosten der technischen Kontrolle

Die Kosten der technischen Kontrolle im Sinne der Artikel 2 und 3 gehen zu Lasten der der Kontrolle unterstellten Unternehmungen.

Art. 6

e. Aufgaben der Vollzugsbehörden

¹ Der Bundesrat bestimmt die Kriterien der technischen Kontrolle für die verschiedenen von ihm festzulegenden Kategorien und Unterkategorien. Er bezeichnet die mit dieser Kontrolle beauftragten Stellen und umschreibt ihre Befugnisse. Er bestimmt die in Artikel 3, Absatz 2, genannte Zeitspanne. Er regelt das Einspracheverfahren und stellt einen Tarif der Kosten der technischen Kontrolle im Sinne der Artikel 2 und 3 auf.

² Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt die Minimalanforderungen, denen die der technischen Kontrolle unterworfenen Erzeugnisse der Uhrenindustrie entsprechend der Kategorie oder Unterkategorie, der sie angehören, genügen müssen. Es regelt die Durchführung der technischen Kontrolle im Sinne der Artikel 2 und 3 und trifft die notwendigen Anordnungen, um dabei die Unparteilichkeit zu gewährleisten.

Art. 7

B. Regelung der Ausfuhren

¹ Um die traditionelle Politik bezüglich der Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie zu unterstützen und um den Zweck der technischen Kontrolle dieser Erzeugnisse zu erreichen, kann der Bundesrat, soweit erforderlich, der Bewilligungspflicht unterstellen: den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, die Ausfuhr und den Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden:

1. von Uhren, Uhrwerken, Rohwerken, Teilfabrikaten von Rohwerken sowie von regulierenden Bestandteilen der Uhr (Hemmungen, Unruhn und Spiralfedern) oder von andern Uhrbestandteilen (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate), sowohl losen als auch zusammengesetzten;
2. a. von sowohl neuen als auch gebrauchten Stanz- und Spezialwerkzeugen jeder Art, welche zur Herstellung von Rohwerken und

Uhrbestandteilen (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate) bestimmt sind:

- b. von Plänen für die Kaliberkonstruktion sowie von Zeichnungen von Stanz- und Spezialwerkzeugen für die Uhrenfabrikation;
 - c. von allen Apparaten, die dem Zusammensetzen und dem Fertigmachen der Uhrwerke, Rohwerke und Uhrbestandteile (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate) dienen;
3. von ausgesprochenen Uhrenmaschinen.

² Im Interesse einer wirksamen Anwendung der Regelung der Ausfuhr im Sinne von Absatz 1 kann der Bundesrat besondere Vorschriften über die Kontrolle der Herstellung und des Verkaufs von Rohwerken und gewissen Uhrbestandteilen erlassen und die Unterlagen bezeichnen, welche die betreffenden Unternehmungen zur Verfügung der Kontrollorgane zu halten haben.

³ Liegen auf Grund einer in Anwendung von Absatz 2 durchgeführten Kontrolle hinreichende Verdachtsgründe für eine widerrechtliche Ausfuhr von Rohwerken oder Uhrbestandteilen vor, deren Herstellung und Verkauf der Kontrolle unterworfen sind, so kann die Unternehmung ihre industrielle Tätigkeit nur weiterführen, wenn sie mit der zuständigen Stelle einen Kontrollvertrag abschliesst, der eine Konventionalstrafe vorsieht. Ebenso hat eine Unternehmung einen derartigen Kontrollvertrag abzuschliessen, wenn sie während des Zeitraumes, in dem sie der in Absatz 2 vorgesehenen Kontrolle unterworfen war, widerrechtlich solche Rohwerke oder Uhrbestandteile ausgeführt hat.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die zur Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Absatz 1 zuständigen Stellen.

Art. 8

¹ Ergreifen Organisationen der Uhrenindustrie Selbsthilfemassnahmen technischer oder kaufmännischer Natur zugunsten dieser Industrie als Ganzes oder einer bestimmten Branche, namentlich auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und der Marktforschung, so kann der Bundesrat, auf Antrag dieser Organisationen, die Unternehmungen, die ihnen nicht angeschlossen sind, aber direkt oder indirekt aus diesen Massnahmen Nutzen ziehen können, zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten.

C. Solidaritäts-
beiträge

² Die Solidaritätsbeiträge können nur erhoben werden, wenn die nicht angeschlossenen Unternehmungen die Möglichkeit besitzen, der Selbsthilfeorganisation beizutreten.

³ Die Solidaritätsbeiträge sind so festzulegen, dass die Kosten der Selbsthilfemassnahmen der Billigkeit entsprechend auf die den Organi-

sationen der Uhrenindustrie angeschlossenen und auf die nicht angeschlossenen Unternehmungen verteilt sind. Zu diesem Zweck sowie zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

III. Nicht fabrikmässige Arbeit

Art. 9

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Regelung der Heimarbeit in der Uhrenindustrie sowie der Arbeit in den dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 ¹⁾ betreffend die Arbeit in den Fabriken nicht unterstellten Betrieben (Ateliers).

² Die Heimarbeiter sind nach den gleichen Normen wie die Arbeiter im Betrieb (Atelier) oder in der Fabrik zu entlönnen.

IV. Übergangsordnung

Art. 10

Bewilligungspflicht

¹ In der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1965 bleiben die Eröffnung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie, die Wiedereröffnung von Unternehmungen, die ihre industrielle Tätigkeit während mehr als zwei Jahren unterbrochen haben, und die Umgestaltung bestehender Unternehmungen bewilligungspflichtig. Das Volkswirtschaftsdepartement befindet über entsprechende Gesuche.

² Als Umgestaltungen im Sinne von Absatz 1 gelten der Übergang von einem Fabrikationszweig zu einem andern sowie die Angliederung eines Fabrikationszweiges an einen andern.

³ Nicht bewilligungspflichtig sind die Übernahme einer bestehenden Unternehmung der Uhrenindustrie mit Aktiven und Passiven, die Angliederung einer bestehenden Unternehmung an eine andere, der Zusammenschluss bestehender Unternehmungen und, sofern es sich um den gleichen Fabrikationszweig handelt, der Übergang von einer Form der industriellen Tätigkeit zu einer andern, wie zum Beispiel der Wechsel von der Arbeit im Lohn zur Fabrikation.

⁴ Nicht bewilligungspflichtig sind ferner:

- a. das Einpressen von Uhrensteinen (empierrage);
- b. die Herstellung von Schrauben, von Sperrfederhaken, von Kronenträgern und Ringen (pendants et anneaux), von Drahtfedern (ressorts-fil), von Endhaken für Zugfedern (brides de ressorts);

¹⁾ BS 8, 3.

- c. das Polieren von Stahlteilen, das Gravieren von Uhrwerken und -gehäusen, das Gravieren auf Stahl, das Adoucieren von Zeigern sowie das Streichen von Leuchtmasse auf Zifferblätter und Zeiger.

Art. 11

¹ Als Fabrikationszweige der Uhrenindustrie im Sinne von Artikel 10, Absatz 2 und 3, gelten:

Umschreibung
der
Fabrikations-
zweige
der Uhren-
industrie

- a. die Herstellung des vollständigen Rohwerkes;
- b. die Herstellung der Mechanismen für komplizierte Uhren (Kalenderuhren, Chronographen, Zähluhren) und der Mechanismen für automatischen Aufzug;
- c. die Herstellung der Ruckervorrichtung, der Stoßsicherung und des kombinierten Zapfenlagers;
- d. die Herstellung der Räder und Triebe sowie das Drehen und Schneiden von Bestandteilen und das Zapfendrehen;
- e. die Herstellung von Hemmungen;
- f. die Herstellung von Unruhn;
- g. die Herstellung von Spiralfedern;
- h. das Vergolden, Versilbern und Vernickeln von Uhrwerken;
- i. die Herstellung von Zugfedern;
- k. die Herstellung von Uhrensteinen, mit Einschluss des «Préparage» und aller Arbeitsgänge der Steinfabrikation;
- l. die Herstellung von Zeigern;
- m. die Herstellung von Zifferblättern mit Einschluss des Prägens;
- n. die Herstellung von Uhrgehäusen, mit Einschluss des Goldplattierens nach galvanischem Verfahren und des Fertigmachens (Terminage) der Uhrgehäuse;
- o. die Herstellung von Uhrengläsern;
- p. die Herstellung von Uhren durch Manufakturen;
- q. die Herstellung von Uhren im Etablissage;
- r. das Zusammensetzen und Fertigmachen (Terminage) von Uhrwerken; ab 1. Januar 1963 sind die Termineure auch berechtigt, Uhren im Etablissage herzustellen;
- s. die Herstellung von Stanz- und Spezialwerkzeugen.

² Der Bundesrat kann die Umschreibung der einzelnen Fabrikationszweige gemäss Absatz 1 nach Massgabe der Bedürfnisse ändern.

³ Beim Zusammensetzen und Fertigmachen (Terminage) von Uhrwerken sowie bei der Herstellung von Uhren und Uhrwerken, sowohl durch Etablisseure als auch durch Manufakturen, wird kein Unterschied zwischen den Bauarten Anker, Zylinder, Roskopf und genre Roskopf gemacht. Dagegen wird bei der Herstellung von Rohwerken sowie von

Hemmungen und Unruhn durch spezialisierte Unternehmungen jede dieser Bauarten als Fabrikationszweig betrachtet.

Art. 12

**Tätigkeit der
Manufaktur,
des Etablissemens
und des
Termineurs**

¹ Die Manufaktur ist eine Uhrenfabrik, die Rohwerke und regulierende oder andere Uhrbestandteile zur eigenen Verwendung herstellt. Bis zum 31. Dezember 1963 dürfen Rohwerke und regulierende oder andere Uhrbestandteile nur im Rahmen der herkömmlichen Rechte und der neuen, vom Volkswirtschaftsdepartement erteilten Bewilligungen hergestellt werden. Der Bundesrat bestimmt, in welchem Ausmass sie auch Rohwerke und Uhrbestandteile an andere Manufakturen liefern kann.

² Der Etablissemens ist ein Uhrenfabrikant, der alle zu seiner Fabrikation notwendigen Rohwerke und Uhrbestandteile kauft und sie selbst zusammensetzt oder durch Dritte zusammensetzen lässt. Er kann auch für andere (Manufakturen oder andere Etablissemens) auf Grund eines Werkvertrages Uhren oder Uhrwerke zusammensetzen.

³ Der Termineur setzt auf Grund eines Werkvertrages Uhren oder Uhrwerke für andere (Manufakturen oder Etablissemens) zusammen.

Art. 13

**Ertelung der
Bewilligungen**

¹ Eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 ist zu erteilen, sofern dadurch nicht bedeutende Interessen der Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit verletzt werden, dem Gesuchsteller,

- a. der eine Unternehmung der Uhrenindustrie eröffnen, wiedereröffnen oder umgestalten will, wenn er nachweist, dass er die notwendigen Kenntnisse zur Leitung einer solchen Unternehmung besitzt, namentlich, wenn er in dem in Frage stehenden Fabrikationszweig eine ausreichende Tätigkeit ausgeübt hat;
- b. der eine Unternehmung der Uhrenindustrie eröffnen, wiedereröffnen oder umgestalten will, um eine patentierte Erfindung, ein neues Herstellungsverfahren oder eine technische Verbesserung auszuwerten, sofern sich hieraus für die Uhrenindustrie ein Fortschritt ergibt. Das Volkswirtschaftsdepartement trifft seinen Entscheid nach Anhören eines oder mehrerer unabhängiger Experten;
- c. der eine Unternehmung umgestalten will, wenn er nachweist, dass die Umgestaltung wegen eingetretener Änderung im Herstellungsverfahren oder auf dem Uhrenmarkt notwendig ist, um lebensfähig zu bleiben.

² Das Volkswirtschaftsdepartement entscheidet in allen Fällen nach Anhören einer Begutachtenden Kommission, welche aus Vertretern der hauptsächlichsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen der Uhrenindustrie zusammengesetzt ist. Es bezeichnet die Mitglieder dieser Kom-

mission. Die nicht vertretenen Gruppen sind immer dann schriftlich zu begrüssen, wenn es sich um Fälle handelt, an denen sie direkt interessiert sind.

³ Mit der Bewilligung darf kein Handel getrieben werden. Jedes Geschäft dieser Art ist nichtig.

Art. 14

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung spätestens bis 31. Oktober 1964 über die bei der Anwendung dieses Beschlusses gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

Bericht-
erstattung
an die
Bundes-
versammlung

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

¹ Die natürlichen und juristischen Personen sowie Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Einzelfirmen, die eine industrielle Tätigkeit in der Uhrenindustrie ausüben wollen, haben sich in ein Verzeichnis eintragen zu lassen, das von einer hiefür bezeichneten Amtsstelle des Volkswirtschaftsdepartements geführt wird. Dieser Amtsstelle sind überdies die Übernahmen, Angliederungen, Zusammenschlüsse und Umgestaltungen bestehender Unternehmungen sowie jede weitere Änderung der industriellen Tätigkeit auf dem Uhrensektor, ebenso die Adressänderungen zu melden.

Verzeichnis
der Unter-
nehmungen
der Uhren-
industrie

² Die mit der Führung des erwähnten Verzeichnisses beauftragte Amtsstelle darf eine verlangte Eintragung nicht verweigern. Während der Gültigkeit der Übergangsordnung wird sie dagegen nur diejenigen Firmen eintragen, welche im Besitze einer im Sinne von Artikel 10 notwendigen Bewilligung sind oder die einer solchen nicht bedürfen.

Art. 16

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann Untersuchungen, Gutachten und Kontrollmassnahmen veranlassen, soweit sie für die Anwendung dieses Beschlusses erforderlich sind.

Unter-
suchungen
und Kontrollen

² Die Personen oder Unternehmungen, die Untersuchungen, Gutachten oder Kontrollmassnahmen notwendig gemacht haben, können verhalten werden, die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 17

¹ Jedermann ist verpflichtet, den mit dem Vollzug und der Kontrolle Betrauten über Tatsachen, die mit der Anwendung dieses Beschlusses in Beziehung stehen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, die verlangten Unterlagen beizubringen und den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten. Die Artikel 75 und 77 bis 79 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934¹⁾ über die Bundesstrafrechtspflege sind vorbehalten.

Auskunfts-
pflicht und
Amts-
geheimnis

¹⁾ BS 3, 303.

² Die mit dem Vollzug und der Kontrolle Betrauten sowie die Experten und übrigen Beauftragten sind verpflichtet, über die Feststellungen und Wahrnehmungen das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen darüber nur den Behörden oder den Organen, die sie beauftragt haben, Auskunft geben.

Art. 18

Gebühren Für die Erteilung der Bewilligungen im Sinne der Artikel 7 und 10 werden Gebühren erhoben. Der Bundesrat setzt ihre Höhe fest.

VI. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 19

A. Beschwerdeverfahren
a. Beschwerde an die Kommission

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 21 können Entscheide, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen worden sind, an eine Rekurskommission weitergezogen werden, deren Mitglieder vom Bundesrat ernannt werden.

² Artikel 29^{bis} des Bundesgesetzes vom 26. März 1914¹⁾ über die Organisation der Bundesverwaltung findet sinngemäss Anwendung. Im weitern regelt der Bundesrat die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission.

³ Zur Erhebung der Beschwerde ist berechtigt, wer beim angefochtenen Entscheid als Partei beteiligt war oder durch ihn in seinen Rechten verletzt worden ist. Zudem ist die Schweizerische Uhrenkammer zur Beschwerdeführung legitimiert.

Art. 20

b. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Die Entscheide der Kommission im Sinne von Artikel 19 können durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

² Bezüglich der Beschwerdelegitimation findet Artikel 19, Absatz 3, Anwendung.

Art. 21

B. Schutz gegen wettbewerbsbeschränkende Massnahmen
a. Schlichtungs- und Genehmigungsverfahren

¹ Massnahmen der Organisationen der Uhrenindustrie, durch welche Unternehmungen oder Gruppen dieser Industrie in ihrem Wettbewerb behindert oder auf andere Weise in ihren Interessen verletzt werden, können einem nachträglichen Genehmigungsverfahren unterstellt werden, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer der in den Artikeln 10 bis 13 vorgesehenen Übergangsordnung getroffen worden sind. Die Interessen der betroffenen Unternehmungen oder Gruppen sind zu schützen, sofern sie nicht mit den lebenswichtigen Interessen der Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit unvereinbar sind.

¹⁾ BS 1, 261.

² Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist die Spezialkommission gemäss Artikel 22 zuständig.

³ Das Verfahren wird auf Klage des Verletzten oder des Volkswirtschaftsdepartements hin eingeleitet. Die Klage ist beim Präsidenten der Spezialkommission einzureichen. Dieser ordnet nötigenfalls die vorläufige Einstellung der umstrittenen Massnahme an oder trifft alle andern vorsorglichen Massnahmen, welche die Umstände erfordern.

⁴ Die Spezialkommission versucht, unter den Parteien zu vermitteln. Misslingt der Versuch, so trifft sie einen Entscheid. Dieser Entscheid kann vom Verletzten, vom Volkswirtschaftsdepartement und von den Organisationen der Uhrenindustrie, auf deren Massnahmen sich die Klage bezog, an den Bundesrat weitergezogen werden. Die Artikel 127—131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege finden sinngemäss Anwendung.

⁵ Der Entscheid lautet auf Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung der umstrittenen Massnahme. Bei Verweigerung der Genehmigung kann die entscheidende Instanz die nötigen Massnahmen treffen, um die Wettbewerbsbeschränkungen zu beseitigen, soweit sie diese für ungerechtfertigt hält. Sie kann die Veröffentlichung ihres Entscheides auf Kosten der in Frage stehenden Organisationen der Uhrenindustrie oder des Klägers veranlassen.

⁶ Die Zuständigkeit der Zivilgerichte bezüglich der Wettbewerbsbeschränkungen bleibt vorbehalten. Wenn die Spezialkommission oder der Bundesrat die Genehmigung einer umstrittenen Massnahme verweigern, ist dieser Entscheid für die Gerichte verbindlich.

⁷ Einzelne Unternehmungen, die den Markt für bestimmte Waren oder Leistungen massgeblich beeinflussen oder beherrschen, sind den Organisationen gleichgestellt.

Art. 22

¹ Die Spezialkommission wird durch Erweiterung der Rekurskommission im Sinne von Artikel 19 gebildet. Ihre Mitglieder, die von der Uhrenindustrie unabhängig sein müssen, werden vom Bundesrat ernannt.

b. Spezialkommission

² Der Bundesrat regelt die Organisation und das Verfahren der Spezialkommission. Die Spezialkommission kann Fachleute als Experten beiziehen.

Art. 23

Jeder weiterziehbare Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, worin auch die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist anzugeben sind.

c. Rechtsmittelbelehrung

¹⁾ BS 3, 531.

Art. 24

D. Straf-
bestimmungen
a. Wider-
handlungen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder seiner Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, namentlich

wer im Rahmen der verstärkten technischen Kontrolle Erzeugnisse der Uhrenindustrie, welche der technischen Kontrolle unterworfen sind und den Minimalanforderungen nicht entsprechen, verkauft,

wer einen Gegenstand ohne die notwendige Bewilligung zum Zwecke der Ausfuhr verkauft, ausführt oder einem im Ausland niedergelassenen Kunden verkauft,

wer ohne die notwendige Bewilligung eine neue Unternehmung der Uhrenindustrie eröffnet, eine Unternehmung, die ihre industrielle Tätigkeit während mehr als zwei Jahren unterbrochen hat, wiedereröffnet oder eine bestehende Unternehmung umgestaltet,

wer mit Bewilligungen im Sinne von Artikel 10 dieses Beschlusses Handel treibt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auf Grund dieses Beschlusses obliegende Eintragungs-, Melde- oder Auskunftspflicht verletzt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig die in den Ausführungsvorschriften des Bundesrates bezeichneten Unterlagen den Kontrollorganen vorenthält,

wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

² Soweit Absatz 1 nicht etwas anderes vorsieht, ist nur die vorsätzliche Begehung der Tat strafbar.

³ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 25

b. Verhältnis
zum Straf-
gesetzbuch

¹ Ist eine Handlung sowohl nach Artikel 24 dieses Beschlusses als auch nach dem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ strafbar, so findet sowohl dieser Beschluss als auch das Strafgesetzbuch Anwendung.

² Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind soweit anwendbar, als dieser Beschluss nicht etwas anderes vorsieht.

Art. 26

c. Solidarische
Mithaftung

¹ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die in ihrem Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Gesellschaft oder der Inhaber der Einzelfirma haften solidarisch für Busse und Kosten, sofern die verant-

¹⁾ BS 3, 203.

wortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

² Die solidarisch haftenden Dritten haben die gleichen Rechte wie die Beschuldigten.

Art. 27

¹ Die Strafverfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen obliegen den Kantonen. d. Verfahren

² Die Schweizerische Uhrenkammer ist befugt, als Zivilpartei aufzutreten und im Falle der Verurteilung zu verlangen, dass ihr die eigenen Kosten sowie jene im Sinne von Artikel 16 vergütet werden.

³ Sämtliche Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind unverzüglich in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates einzusenden.

VII. Vollzug und Schlussbestimmungen

Art. 28

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt, soweit dies nicht Sache des Volkswirtschaftsdepartements ist. Er übt die Oberaufsicht über seine Anwendung aus. Vollzug des Beschlusses und Oberaufsicht

² Vor dem Erlass der Ausführungsvorschriften haben der Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement die interessierten Kantonsregierungen und Organisationen der Uhrenindustrie und bezüglich der Ausfuhrbewilligungspflicht für ausgesprochene Uhrenmaschinen auch der Maschinenindustrie anzuhören.

Art. 29

¹ Der Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement können beim Vollzug dieses Beschlusses die Kantone und die Organisationen der Uhrenindustrie zur Mitarbeit heranziehen. Mitarbeit der Kantone und der Organisationen der Uhrenindustrie

² Die Mitarbeit der Organisationen der Uhrenindustrie steht unter der Aufsicht des Bundes. Die zuständige Behörde hat die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu umschreiben. Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde soweit Rechenschaft abzulegen, als diese Ausfluss der ihnen in diesem Beschluss übertragenen Aufgaben sind. Die parlamentarische Kontrolle des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 30

¹ Der Bundesrat bestellt eine ständige Beratende Kommission von 15 Mitgliedern, die ihm als beratendes Organ in den Fragen der Uhrenindustrie zur Verfügung steht. Alle Verordnungen und Massnahmen von all- Beratende Kommission

gemeiner Bedeutung zum Vollzug dieses Beschlusses sind von dieser Kommission zu begutachten.

² Die Kommission setzt sich aus Vertretern der interessierten Kantone, der Uhrenindustrie sowie aus unabhängigen Experten aus Industrie und Wissenschaft zusammen. Die Mitgliedschaft bei der ständigen Beratenden Kommission schliesst eine Mitwirkung bei einer andern in diesem Beschluss vorgesehenen Kommission nicht aus.

³ Der Bundesrat ordnet das Verfahren der Kommission.

Art. 31

Inkrafttreten
und
Übergangs-
bestimmungen

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Er gilt, unter Vorbehalt der Artikel 10 bis 13, bis 31. Dezember 1971.

² Die am 31. Dezember 1961 hängigen Gesuche und Beschwerden sind gemäss den Organisations- und Verfahrensvorschriften dieses Beschlusses und seiner Ausführungsvorschriften zu erledigen.

³ Die materielle Prüfung dieser Gesuche und Beschwerden hat nach den Bestimmungen dieses Beschlusses und seiner Ausführungsvorschriften zu erfolgen, wenn diese dem Gesuchsteller bzw. Beschwerdeführer günstiger sind als die bisherigen (Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951¹⁾ über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie und dessen Ausführungsvorschriften). Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Bewilligungen und getroffenen Entscheide bleiben in dem Umfang gültig, als sie nicht mit den Bestimmungen dieses Beschlusses oder seiner Ausführungsvorschriften unvereinbar sind; ihr Inhalt wird im Rahmen dieser Bestimmungen und Vorschriften erweitert.

⁴ Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1951 und dessen Ausführungsbestimmungen werden strafrechtlich nach diesem letztern Beschluss verfolgt und beurteilt.

⁵ Beim Ablauf der Geltungsdauer der Artikel 10 bis 13 beziehungsweise der übrigen Bestimmungen dieses Beschlusses finden die Absätze 2 bis 4 sinngemäss Anwendung.

⁶ Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bekanntzumachen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. Juni 1961.

Der Präsident: **A. Antognini**

Der Protokollführer: **F. Weber**

¹⁾ AS 1951 1231.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 23. Juni 1961.

Der Präsident: **Emil Duft**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. Juni 1961.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

5385

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 1961
Ablauf der Referendumsfrist: 27. September 1961

Bundesbeschluss über die schweizerische Uhrenindustrie (Uhrenstatut) (Vom 23. Juni 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1961
Date	
Data	
Seite	1582-1595
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 366

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.